

Verpackungssteuer ab 1. Januar 2022



**Satzung,
Fragen und
Antworten**

Impressum

2021

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Steuern

Foto: Plastikmüll (Titelseite): © DeawSS/shutterstock.com;

Layout und Druck: Reprintstelle Hausdruckerei

Inhalt

Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung)	4
Wichtige Fragen und Antworten zur Verpackungssteuer – FAQ	10
Warum wird die Verpackungssteuer in Tübingen eingeführt?	10
Wann tritt die Steuer in Kraft?	10
Wer muss die Steuer an die Stadt zahlen?	10
Was wird besteuert?	11
Was sind Einwegverpackungen im Sinne des § 1 (1) der Verpackungssteuersatzung?	11
Was ist steuerfrei?	11
Was bedeutet stoffliche Verwertung entsprechend der Satzung?	12
Wann gilt die Steuerbefreiung für Märkte und Veranstaltungen?	12
Welche Regelungen der Verpackungssteuer gelten für Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime?	13
Was kostet wieviel bei der Verpackungssteuer?	13
Wie hoch ist der maximale Steuersatz pro Einzelmahlzeit?	13
Wann wird die Verpackungssteuer fällig und wann muss sie bezahlt werden?	14
Welcher Zeitraum gilt für die Verpackungssteuer?	14
Wie wird die Verpackungssteuer erhoben?	14
Was passiert, wenn die Steuererklärung von der/dem Steuerpflichtigen unvollständig, falsch oder nicht abgegeben wird?	14
Wann muss die Verpackungssteuer an die Universitätsstadt Tübingen bezahlt werden?	14
Was sind Steuervorauszahlungen?	15
Wie hoch sind die Steuervorauszahlungen?	15
Wie können die Steuervorauszahlungen verändert werden?	15
Wie werden die Angaben in der Steuererklärung zur Verpackungssteuer überprüft?	15
Wie wird die Verpackungssteuer bei der Berechnung der Umsatzsteuer berücksichtigt?	16
Wo finde ich weitere Informationen?	16
Welche Gesetze und Verordnungen rund um Einwegverpackungen sind sonst noch wichtig?	16

**Satzung der
Universitätsstadt Tübingen
über die
Erhebung einer
Verpackungssteuer
(Verpackungssteuersatzung)**

**Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die
Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung)**

vom 30. Januar 2020 in der Fassung vom 27. Juli 2020

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand	2
§ 2 Steuerschuldner	2
§ 3 Steuerbefreiung	2
§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage	2
§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit	3
§ 6 Vorauszahlung	3
§ 7 Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten	3
§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	4
§ 9 Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 30. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Universitätsstadt Tübingen erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z. B. Einwegdosen, -flaschen, -becher- und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (wie z. B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

§ 2

Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen;
2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft.

§ 4

Steuersatz und Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| 1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung | 0,50 Euro |
| 2. jedes Einweggeschirrteil und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung | 0,50 Euro |
| 3. jedes Einwegbesteck (-set) | 0,20 Euro |

(2) Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit wird auf maximal 1,50 Euro begrenzt.

§ 5**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Der/die Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadtverwaltung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (4) Die Stadtverwaltung kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt.
- (5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6**Vorauszahlung**

- (1) Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Vorauszahlungen werden vierteljährlich erhoben. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei erstmaliger Festsetzung der Vorauszahlungen werden diese aufgrund der Angaben des Steuerschuldners oder auf Grundlage einer sachgerechten Schätzung bemessen.
- (2) Die Vorauszahlungen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe eines geänderten Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (3) Die Universitätsstadt Tübingen kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich im Besteuerungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 7**Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten**

- (1) Der/die Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten.
- (2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenständen nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach dieser Satzung die Geschäftsräume des Steuerschuldners / der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Kopien davon anzufordern.

§ 9

Inkrafttreten¹⁾

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Tübingen, 6. Februar 2020

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 8. Februar 2020;

geändert durch:

1. Satzung vom 27. Juli 2020, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 6. August 2020

**Wichtige Fragen
und Antworten
zur Verpackungssteuer**

Wichtige Fragen und Antworten zur Verpackungssteuer – FAQ

zur Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) vom 30. Januar 2020 in der Fassung vom 27. Juli 2020

Die nachfolgenden Fragen und die dazugehörigen Antworten sollen die konkrete Handhabung der neuen Besteuerung in der Praxis erleichtern. Die Hinweise stellen keine interne Handlungsanweisung dar und begründen keine Verwaltungspraxis. Diese wird sich im Laufe der Zeit herausbilden, insbesondere wenn etwaige Grenz- oder Problemfälle auftreten sollten. Die Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzw. auf Erfassung sämtlicher denkbarer Steuergegenstände. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die sich im ständigen Wandel befindliche Verpackungsindustrie mit einer Vielzahl und Unterschiedlichkeit an Gestalt, Material, Zweck, Inhalt etc. möglicher Einwegverpackungen und Einweggeschirr. Die FAQ werden laufend ergänzt und sind auf der Homepage der Universitätsstadt Tübingen zu finden.

Warum wird die Verpackungssteuer in Tübingen eingeführt?

Die zunehmende Vermüllung des Stadtbilds durch weggeworfene „to-go“ und „take-away“ Verpackungen ist in den letzten Jahren zu einem unschönen und die Umwelt belastenden Problem geworden. Die Universitätsstadt Tübingen muss erhebliche Kosten für die Müllentsorgung des öffentlichen Raums finanzieren. Dies sind Mittel, die an anderer Stelle fehlen.

Erklärtes Ziel der Verpackungssteuer ist es, Einnahmen für den städtischen Haushalt zu erhalten, um die Kosten der Müllentsorgung zumindest teilweise durch die Verursacher_innen begleichen zu lassen. Ein weiteres Ziel ist die deutliche Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und der zu entsorgenden Müllberge. Die Verpackungssteuer soll auch einen Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen setzen. Dies soll auch durch die städtische Förderung von Mehrwegsystemen verdeutlicht werden.

Tipp: Der Verkauf von Speisen und Getränken in Mehrwegverpackungen für Getränke oder Speisen ist steuerfrei und wird von der Universitätsstadt Tübingen auch finanziell gefördert. Informationen zur Förderung und

existierenden Mehrwegsystemen vorhandene Angebote von Firmen finden Sie auf der Homepage der Universitätsstadt Tübingen

> siehe unter: <https://www.tuebingen.de/mehrweg#/28706>

Wann tritt die Steuer in Kraft?

Ab dem 1. Januar 2022 muss für Einwegverpackungen und Einwegbesteck nach § 1 der Satzung Verpackungssteuer bezahlt werden.

Wer muss die Steuer an die Stadt zahlen?

Steuerschuldner_in ist nach § 2 der Verpackungssteuersatzung die Endverkäuferin oder der Endverkäufer von Speisen und Getränke.

Endverkäufer_in im Sinne der Satzung ist jede Verkaufsstelle oder jeder Betrieb, bei der die verpackten Speisen und Getränke zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (siehe § 1), also nicht zum Weiterverkauf, an die Kundschaft abgegeben werden. Dies sind zum Beispiel Imbisse, Cafés, Bäckereien und auch Tankstellen, sofern diese solche Getränke und /oder Speisen mit Besteck und/oder warm bzw. aufgewärmt oder gekühlt verkaufen. Die Steuer darf über den Verkaufspreis der Speisen und Getränke refinanziert werden.

Tipp: Wer Verpackungen in den Verkehr bringt, ist zur Beteiligung an den dualen Systemen zur Müllbeseitigung bzw. -verwertung verpflichtet. Im Fall von Serviceverpackungen (Verpackungen, die am Ort der Abgabe befüllt werden) kann diese Verpflichtung an die Verkäufer (also diejenigen von denen die Verpackungen eingekauft werden) abgegeben werden (§7 VerpackG). Damit ist eine Doppelbelastung durch die Verpackungssteuer ausgeschlossen.

Was wird besteuert?

In § 1 der Verpackungssteuersatzung ist festgelegt, für was Verpackungssteuer erhoben wird.

Maßgeblich für die Besteuerung ist der Verkauf von Getränken und Speisen in Einwegverpackungen, also Gefäße, Behälter, Geschirr und Besteck, die für eine einmalige oder kurzzeitige Verwendung gedacht sind. Diese Speisen und Getränke werden typischerweise nicht mit nach Hause genommen, sondern sind für einen Verzehr noch im Verkaufsraum, in der Nähe oder für unterwegs (take-away/to go) gedacht. Bei warmen bzw. aufgewärmten Speisen kann von einem unmittelbaren Verzehr der Speise und Verbrauch der Verpackung ausgegangen werden.

Wird eine kalte Speise mit Besteck (und beim Salat zusätzlich mit Salatsauce) verkauft, ist ebenfalls davon auszugehen, dass die Speise zum unmittelbaren Verzehr gekauft wurde und nicht für den Lebensmittelvorrat zu Hause.

Beispiele: Bei zubereiteten Pommes Frites in der Pappschale (werden kalt und sind zum warmen Verzehr bestimmt), Eis von der Eisdiele im Papp- oder Plastikbecher (schmilzt schnell und deshalb typischerweise zeitnaher Verzehr) oder dem beliebten „Coffee to go“ im Pappbecher sind die Einwegverpackungen steuerpflichtig.

> **Ausnahmen** siehe „Was ist steuerfrei?“

Was sind Einwegverpackungen im Sinne des § 1 (1) der Verpackungssteuersatzung?

Nicht wiederverwendbare Einwegverpackung sind alle Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (und danach als Müll entsorgt werden). Das Material der Verpackung ist dabei nicht entscheidend.

Die Papp- oder Plastikschale für Pommes Frites fällt unter die Steuerpflicht, wenn diese nur einmal bzw. kurzzeitig als Verpackung genutzt werden kann. Auch das Papier oder die Alufolie für einen Döner, ein Falafelgericht oder einen Wrap sind z. B. Einwegverpackungen im Sinne der Verpackungssteuersatzung und werden besteuert. Werden Obstschalen oder -bowls mit Besteck verkauft bzw. abgegeben, sind die Verpackungen und das Besteck, egal aus welchem Material, zu versteuern.

Weitere Beispiele für steuerpflichtige Verpackungen sind der Pappkarton für die mitgenommene Pizza und die Verpackung für den warmen Zwiebelkuchen sowie für den Salat mit Dressing und Einwegbesteck.

Achtung: Die Verpackungssteuersatzung erfasst Einwegverpackungen im Sinne der Satzung unabhängig von der Art des Materials. Sie besteuert z. B. auch Einwegverpackungen aus Papier, Holz und Naturfasern.

Tipp: Der Bundesgesetzgeber hat im neuen Verpackungsgesetz beschlossen, dass ab dem Jahr 2023 Restaurants, Imbisse und Cafés beim Straßenverkauf zusätzlich zu Einwegverpackungen auch Mehrwegverpackungen anbieten müssen. Ausnahmen gelten für sogenannte „Kleinstbetriebe“ (unter 80 m² Geschäftsfläche inklusive Lager und weniger als fünf Mitarbeiter_innen). Die Gerichte in Mehrwegverpackungen dürfen nicht teurer als in Einwegverpackungen sein. Bestimmte Einwegkunststoffprodukte im Sinne der Einwegkunststoffverbotsverordnung dürfen zudem nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Was ist steuerfrei?

Steuerfrei sind alle verpackten Lebensmittel, Speisen und Getränke, die typischerweise für den Vorrat und späteren Verzehr zu Hause gekauft werden. Beispiel sind Obst und Gemüse vom Markt, Konserven oder Tiefkühlfertiggerichte aus dem Supermarkt. Sie fallen nicht unter die Verpackungssteuer, weil diese entweder noch nicht verzehrfertig sind (weitere Zubereitungsschritte sind erforderlich wie z. B. Erwärmen oder Zugabe von Saucen/Dressing) oder ohne Besteck und deswegen nicht zum unmittelbaren Verzehr verkauft/abgegeben werden. Für Kleinst-/Portionsverpackungen bis zu einer Füllmenge von 25 g bzw. 25 ml wie z. B. Senf-, Ketchup und Zuckersachets sowie Besteck bis zu einer Größe von zehn Zentimetern (Pommespiekser, Eisspatel) und Rührstäbchen für z. B. Kaffee/Tee bis zu 14 cm muss keine Verpackungssteuer gezahlt werden. Unter Besteck werden sämtliche Hilfsmittel zur Nahrungs- und Getränkeaufnahme verstanden (z. B. Stäbchen, Trinkhalme).

Weitere Fälle ohne Besteuerung:

- Werden Speisen und Getränke in Gefäße/Behälter abgefüllt oder verpackt, die von der Kundschaft mitgebracht werden, fällt keine Verpackungssteuer an.
- Ist ein Speiseeis bereits im Ankauf einzeln verpackt und wird aus der Tiefkühlung verkauft, wird bei typischer Betrachtung davon ausgegangen, dass es dem Vorrat zu Hause dient, deshalb ist es steuerfrei.

- Einwegverpackungen für mitgenommene Speisereste nach einem Restaurantbesuch
- Für Getränke in Dosen oder Einweggetränkeflaschen, für die eine gesetzliche Pfandpflicht entsprechend dem Verpackungsgesetz gilt.
- Das Eis in der Waffel zählt als eine Süßspeise, somit ohne Verpackung.
- Lieferung von Speisen und Getränken an eine Lieferadresse (Wohn- oder Arbeitsadresse) wie z. B. durch Pizzaservice
- Speisen und Getränke in Einwegverpackungen, die über einen sogenannten „drive in“ verkauft werden, fallen nicht unter die Verpackungsteuer. Der Grund dafür ist die gezielte Art des Verkaufs an mobile Personen mit großer Reichweite.
 - Definition „drive in“: Verkauf nur an motorisierte Kundschaft, die aus dem Auto heraus, auf dem Motorrad oder einem kennzeichenpflichtigen Pedelec/Ebike sitzend einkauft.

Tipp: Werden Speisen und Getränke in wiederverwendbare Gefäße/Behälter abgefüllt oder verpackt, die von der Kundschaft mitgebracht werden, fällt keine Verpackungssteuer an.

Was bedeutet stoffliche Verwertung entsprechend der Satzung?

Unter § 3 Punkt 1 ist dazu ausgeführt:

Zitat: „*Vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen*“

Erläuterung: Eine Steuerbefreiung ist nur dann möglich, wenn die Einwegverpackungen am Ort des Verkaufs vollständig, also alle Teile der jeweiligen Einwegverpackung egal aus welchem Material diese sind, für eine stoffliche Verwertung (Recycling - Wiederverwertung) zurückgenommen werden. Die Einwegverpackungen dürfen nicht über das öffentlich-rechtliche Entsorgungssystem (Müll-eimer, Müllabfuhr) entsorgt werden und sie dürfen auch nicht einer energetischen/thermischen Verwertung (gemeint ist hier in erster Linie die Müllverbrennung) zugeführt werden. Die Zuführung von Einwegverpackungen in das Duale System (Grüner Punkt, gelbe Säcke) bewirkt keine Steuerbefreiung.

Die Pflicht zur getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß der bundesweiten Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bleibt unberührt.

Beispiel: ein Imbiss verkauft Speisen und Getränke in Einwegverpackungen zum Mitnehmen (take-away) und hat in oder vor seinen Verkaufsräumen Tische und Stühle, an denen gegessen und getrunken werden darf. Dieser Imbiss hat einen schriftlichen Vertrag mit einem privaten Müllentsorger, der z. B. Papier und auch Plastik getrennt abholt und diese werden zur Herstellung von neuen Produkten (Recycling) verwendet. Steuerfrei sind dann diejenigen Einwegverpackungen für die Speisen und Getränke, welche von diesem Imbiss zurückgenommen und über den vertraglich nachgewiesenen Verwertungsweg einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

Ein praktisches Beispiel: Eine Kundin des Imbisses verzehrt ihre Speisen an den bereitgestellten Stehtischen im Verkaufsraum. Nimmt die Kundin die verpackten Speisen und Getränke mit auf ihren weiteren Weg (take-away, to-go), dann sind die Einwegverpackungen in jedem Fall auch hier steuerpflichtig, da die Einwegverpackungen schon nicht an den Endverkäufer zurückgegeben werden.

Tipp: Bei einer Betriebskantine können auch Einwegverpackungen für Speisen und Getränke steuerfrei sein, wenn diese über den Betrieb einer stofflichen Verwertung zugeführt werden, also im Kantinenbereich getrennt eingesammelt und entsprechend verwertet (recycelt) werden.

Und noch ein Tipp: Mehrwegsysteme sind immer besser für unsere Umwelt.

Wann gilt die Steuerbefreiung für Märkte und Veranstaltungen?

Unter § 3 Punkt 2 ist ausgeführt:

Zitat: „*im Rahmen von Märkten, festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft.*“

Erläuterung: Hier sind Märkte und Veranstaltungen mit Speise- und Getränkeangebot gemeint, die wie z. B. der Regionalmarkt, der Umbrisch-Provenzalische Markt oder Weihnachtsmarkt an wenigen Tagen im Jahr stattfinden. Auch einzelne Veranstaltungen wie z. B. Konzerte und Theatervorstellungen, bei denen nicht mehr als zehn Tage im Jahr Speisen und Getränke angeboten werden, fallen unter die Ausnahmeregelung.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Verkaufsstände mit einer Abgabe von Speisen und Getränken entsprechend § 1, die bei mehreren Märkten und Veranstaltungen und damit mehr als zehn Tage im Jahr vertreten sind. Hier werden die jeweiligen Tage der Märkte und Veranstaltungen zusammen betrachtet.

Welche Regelungen der Verpackungssteuer gelten für Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime?

In Krankenhäusern, Senioren- und Pflegeheimen stellt die Essens- bzw. Getränkeversorgung im Rahmen eines stationären Aufenthalts nur eine „untergeordnete“ Nebenleistung dar, diese wird lediglich neben dem eigentlichen Aufenthalt im Krankenhaus bzw. im Alten- oder Pflegeheim mit einem einheitlichen Vertrag nach Dienstvertragsrecht mitgebucht. Es ist somit kein entgeltlicher Verkaufsakt im Sinne der Verpackungssteuersatzung gegeben.

Achtung: Bei „isolierten“ Verkäufen von Speisen bzw. Getränken am Kiosk auf dem Gelände von Krankenhäusern, Pflege- und Seniorenheimen liegen hingegen Verkaufsvorgänge vor und dies führt zur Versteuerung von Einwegverpackungen entsprechend der Verpackungssteuersatzung.

Was kostet wieviel bei der Verpackungssteuer?

In § 4 der Verpackungssteuersatzung sind der Steuersatz und die Bemessungsgrundlage aufgeführt.

Zitat:

„(1) Die Steuer beträgt für

1. jede(n) Einwegdose,-flasche,-becher und sonstige Einweggetränkeverpackung 0,50 Euro
2. jedes Einweggeschirrtel und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung 0,50 Euro
3. jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 Euro“

Beispiele für die Höhe der jeweiligen Verpackungssteuer sind auf der Homepage der Universitätsstadt Tübingen unter www.tuebingen.de/verpackungssteuer zu finden.

Wie hoch ist der maximale Steuersatz pro Einzelmahlzeit?

Zitat § 4: „(2) Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit wird auf maximal 1,50 Euro begrenzt.“

Erläuterung: Wenn eine Person mehrere Gerichte und Getränke in steuerpflichtigen Einwegverpackungen für sich selbst zum Verzehr kauft, so fallen für diese Einwegverpackungen maximal 1,50 Euro an Steuern an.

Kaufen mehrere Personen zusammen Speisen und Getränke, so sind diese getrennt nach Anzahl der Mahlzeiten pro Person zu berechnen, unabhängig davon wie viele Personen bezahlen. Auch hier gilt die Obergrenze der Steuer von 1,50 pro Einzelmahlzeit, die eine Person üblicherweise verzehrt.

Beispiel 1: eine Person kauft als Mittagsessen einen Salat in der Einwegverpackung mit Sauce und Besteck (Steuer 0,50 Euro + 0,20 Euro = 0,70 Euro) dazu eine Portion Pommes in der Papiertüte (0,50 Euro) und eine Currywurst in der Pappschale (0,50 Euro), die jeweils getrennt verpackt sind. Dazu kauft sie als Getränk einen Coffee to go im Pappbecher (0,50 Euro). Zusammen gerechnet wären dies 2,20 Euro Verpackungssteuer, wegen der Obergrenze für die Einzelmahlzeit muss in diesem Fall nur 1,50 Euro bezahlt werden.

Beispiel 2: zwei Personen kaufen zusammen für die Mittagspause einen Salat in der Einwegverpackung mit Sauce und Besteck (0,50 Euro + 0,20 Euro = 0,70 Euro), eine Portion Pommes in der Papiertüte (0,50 Euro), eine Currywurst in der Pappschale (0,50 Euro) und zwei Coffee to go im Pappbecher (2x 0,50 Euro=1 Euro). Hier ist (aufgrund der doppelten Getränkebestellung) typischerweise davon auszugehen, dass es sich um zwei Mahlzeiten für zwei Personen handelt, jede Person trinkt einen Kaffee und verzehrt ein Gericht. Deshalb greift die Regelung von 1,50 Euro für die Gesamtbestellung nicht und es müssen 2,70 Euro Steuern bezahlt werden, unabhängig davon ob gemeinsam oder getrennt bezahlt wird.

Wann wird die Verpackungssteuer fällig und wann muss sie bezahlt werden?

Mit dem Verkauf von Speisen und/oder Getränken in Einwegverpackungen entsprechend § 1 wird die Steuer sofort fällig. Die Steuerschuld entsteht somit im Moment des Verkaufs. An die Stadt muss diese Steuerschuld aber erst bezahlt werden, nach dem ein Steuerbescheid oder Steuervorauszahlungsbescheid von der Stadt an die Steuerpflichtigen verschickt wurde.

> siehe § 5 (1) Verpackungssteuersatzung

Welcher Zeitraum gilt für die Verpackungssteuer?

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Das Kalenderjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Start ist am 1. Januar 2022.

Wie wird die Verpackungssteuer erhoben?

In § 5 (3) der Verpackungssteuersatzung ist geregelt wie die Verpackungssteuer erhoben wird.

Zitat: „(3) Der/die Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadtverwaltung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.“

Erläuterung: Der Besteuerungszeitraum endet jeweils am 31. Dezember jeden Jahres, somit muss der/die Steuerpflichtige bis spätestens 15. Januar des darauffolgenden Jahres eine Steuererklärung abgeben. Sollte der Verkaufsbetrieb vor Jahresende geschlossen oder an eine andere Person/Gesellschaft/oder ähnliches übergehen, muss die Steuererklärung 15 Tage nach Betriebseinstellung oder zum offiziellen Übergabezeitpunkt der Stadt vorliegen. Für die Steuererklärung stellt die Stadt ein Formular (amtlich vorgeschriebenen Vordruck) zur Verfügung, es erfolgt jedoch keine weitere Aufforderung oder Erinnerung zur Abgabe der Erklärung.

In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung bei der Stadt schriftlich beantragt werden.

Was passiert, wenn die Steuererklärung von der/dem Steuerpflichtigen unvollständig, falsch oder nicht abgegeben wird?

Der/die Steuerpflichtige ist verpflichtet eine Steuererklärung als Grundlage für die Steuerfestsetzung bei der Stadt einzureichen -siehe §5 (3). Wenn eine solche Steuererklärung bei der Stadt nicht eingegangen ist oder erst nach Ablauf der Frist, dann darf die Stadt die Höhe der Verpackungssteuer schätzen und auf Grundlage dieser Schätzung einen Steuerbescheid erstellen. Für die Abgabe von falschen und/oder unvollständigen Angaben bei der Steuererklärung gilt dies gleichermaßen. Die Steuer muss dann vom Steuerpflichtigen bezahlt werden, er/sie kann Widerspruch einlegen über den dann zunächst die Stadt entscheidet.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, der mit dem Bescheid festgestellte Steuerbetrag muss bezahlt werden. Sollte eine Überprüfung zu einem anderen Steuerbetrag führen, so wird dieser entweder dem/der Steuerpflichtigen erstattet oder er muss vom Steuerpflichtigen nachbezahlt werden.

Zitat: „(4) Die Stadtverwaltung kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der /die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt.“

Wann muss die Verpackungssteuer an die Universitätsstadt Tübingen bezahlt werden?

In § 5 (5) der Verpackungssteuersatzung ist festgelegt:

Zitat: „Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.“

Erläuterung: Der/die Steuerpflichtige erhält von der Stadt einen schriftlichen Steuerbescheid, in dem die Höhe der Steuerschuld, also der zu zahlende Steuerbetrag mitgeteilt wird. Dieser Betrag muss innerhalb eines Monats von der/dem Steuerpflichtigen an die Stadtkasse bezahlt werden.

Beispiel: die Stadt hat am 15. März eines Jahres den Steuerbescheid zur Post gebracht (Datum der Bekanntgabe drei Tage später, somit der 18.3.), dann muss die Steuerschuld bis 18.4. bzw. am darauffolgenden Werktag des gleichen Jahres bei der Stadtkasse als Zahlung eingegangen sein.

Wichtiger Hinweis: In der Informationsveranstaltung vom 17. September 2019 wurde darum gebeten, die Steuerbescheide unter einem „Vorbehalt“ der Nachprüfung zu erlassen. Die Verwaltung wird dieser Anregung folgen. Trotz des Vorbehalts der Nachprüfung ist es jedoch aufgrund des Entfallens des Vorbehalts der Nachprüfung mit Ablauf der grundsätzlich 4-jährigen Festsetzungsfrist zur Sicherung etwaiger Steuerrückzahlungen notwendig, Widerspruch gegen den jeweiligen Steuerbescheid einzulegen (genauere Erläuterungen vgl. Auslegungshinweise zu § 5 (5))

Was sind Steuervorauszahlungen?

Vorauszahlungen haben den Vorteil, dass die Steuersumme nicht „auf einmal“ zu Beginn des Folgejahres gezahlt werden muss, sondern unterjährlich in Etappen.

Die Stadt kann, muss aber nicht, eine Steuervorauszahlung für den Besteuerungszeitraum in dem die Steuer fällig wird (siehe § 5) eine Vorauszahlung von der/dem Steuerpflichtigen verlangen.

Wenn sie eine solche Vorauszahlung erhebt, dann in Form eines Steuervorauszahlungsbescheides. Das Verfahren entspricht dem des eigentlichen Steuerbescheides. Der/die Steuerpflichtige muss eine Erklärung zur Steuervorauszahlung bei der Stadt abgeben. Auch für diesen Zweck wird die Stadt ein Formular zur Verfügung stellen. Darin sind Angaben zur voraussichtlichen Abgabe/Verkauf von Einwegverpackungen entsprechend § 1 anzugeben, also wie viele Einwegverpackungen für Speisen und Getränke werden im Besteuerungszeitraum im Verkauf benötigt.

> § 6 (1) Verpackungssteuersatzung

Wie hoch sind die Steuervorauszahlungen?

Nach Erhalt der Angaben des/der Steuerpflichtigen (Steuervorauszahlungserklärung) oder durch Schätzung der Stadt, falls die Erklärung gar nicht, zu spät oder unvollständig bzw. offensichtlich falsch eingegangen ist, wird die Stadt einen Steuervorauszahlungsbescheid

versenden. Der darin festgelegte Betrag muss von der / dem Steuerpflichtigen an die Stadtkasse bezahlt werden. Mit Abgabe der Steuererklärung am Ende des Besteuerungszeitraums (siehe § 5) werden im Steuerbescheid die Vorauszahlungen mit der dann errechneten Steuerschuld verrechnet. Die daraus resultierenden Beträge werden entweder von der Stadt erstattet oder müssen von der /dem Steuerpflichtigen nachbezahlt werden. Die im Steuerbescheid festgelegten Beträge dienen dann als Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlungen für das laufende Jahr und der folgenden Jahre und sind entsprechend an die Stadtkasse zu bezahlen.

> § 6 (2) Verpackungssteuersatzung

Wie können die Steuervorauszahlungen verändert werden?

Der/die Steuerpflichtige kann zur Aktualisierung der Steuervorauszahlung z. B. wegen Umstellung auf ein Mehrwegsystem bei der Stadt jederzeit einen Antrag stellen. Die Stadt ist auch berechtigt die Vorauszahlungen zu ändern, wenn zu erwarten ist, dass die Vorauszahlungshöhe nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, also der aktuellen Abgabe von Einwegverpackungen entspricht. Gründe dafür könnten z. B. die Umstellung auf ein Mehrwegsystem oder ein höherer Nutzungsgrad der Mehrwegverpackungen sein (weniger Vorauszahlungen). Auch ein deutlich höherer Umsatz und damit Verbrauch von Einwegverpackungen kann zu einer Aktualisierung der Steuervorauszahlungen führen (höhere Vorauszahlungen). Dies trifft vor allem dann zu, wenn vermutet wird, dass die Angaben des/der Steuerpflichtigen nicht vollständig oder aktuell waren.

> § 6 (3) Verpackungssteuersatzung

Wie werden die Angaben in der Steuererklärung zur Verpackungssteuer überprüft?

In § 7 der Verpackungssteuersatzung sind die Bestimmungen zu den **Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten** formuliert.

Unter Punkt (1) wird festgelegt: „Der/die Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten.“

Das bedeutet, dass die Universitätsstadt Tübingen grundsätzlich berechtigt ist zu prüfen, ob die Angaben des/der Steuerpflichtigen bei der Steuererklärung vollständig und richtig sind. Die Stadtverwaltung kann von dem/der Steuerpflichtigen verlangen, die Angaben in der Steuererklärung mit entsprechend geeigneten Belegen und Schriftstücken nachzuweisen. Dazu gehören Belege wie z. B. Quittungen oder Rechnungen über den Einkauf/ Bezug von Einwegverpackungen. Aber auch Rechnungen oder Bestellungen über den Einkauf von Waren zur Herstellung von Speisen und Getränken sowie zur Entsorgung zurückgenommener Verpackungen können für eine Prüfung herangezogen werden. Alle Belege, Schriftstücke und Aufzeichnungen sollten so aufbewahrt werden, dass eine Prüfung zeitnah möglich ist.

Und unter Punkt (2) wird ergänzt: „*Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenständen nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.*“

Wenn die vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise nicht ausreichen um die Angaben in der Steuererklärung zu bestätigen, muss der/die Steuerpflichtige weitere Informationen zur Verfügung stellen. Welche dies genau sein können, ist im Einzelfall mit der Stadtverwaltung zu klären.

Der § 8 regelt die

Steueraufsicht und die Prüfungsvorschriften:

„*Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuerstatbeständen nach dieser Satzung die Geschäftsräume des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Kopien davon anzufordern.*“

Was bedeutet das in der Praxis?

Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, die Angaben der/des Steuerpflichtigen bei der Steuererklärung zu prüfen. Dies geschieht im Normalfall durch schriftliche oder telefonische Nachfrage. Sollte dies nicht erfolgreich oder ausreichend sein, dürfen Beschäftigte der Stadt auch persönlich vorbeikommen und die Geschäftsräume betreten um Geschäftsunterlagen zur Prüfung einzusehen oder Kopien davon anzufordern. In der Regel geschieht dies nach Voranmeldung.

Wie wird die Verpackungssteuer bei der Berechnung der Umsatzsteuer berücksichtigt?

Die Verpackungssteuer ist eine örtliche Verbrauchsteuer – eine indirekte Steuer, die auf den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren erhoben wird. Weitere Verbrauchsteuern sind z. B. die Energie-, Kaffee- oder Stromsteuer.

Verbrauchsteuern werden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer einbezogen. Das heißt, die Umsatzsteuer wird auf Grundlage des Entgelts zuzüglich Verpackungssteuer berechnet.

Wo finde ich weitere Informationen?

<https://www.tuebingen.de/mehrweg#/28706>

<https://www.bmu.de/gesetz/entwurf-eines-gesetzes-zur-umsetzung-von-vorgaben-der-einwegkunststoffrichtlinie-und-der-abfallrahme/>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830>

Welche Gesetze und Verordnungen rund um Einwegverpackungen sind sonst noch wichtig?

Kreislaufwirtschaftsgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/>

Verpackungsgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/>

Einwegkunststoffverbotsverordnung:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/**\[@attr_id=%27bgbl121s0095.pdf%27\]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0095.pdf%27%5D__1623157451503](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/**[@attr_id=%27bgbl121s0095.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0095.pdf%27%5D__1623157451503)

Gewerbeabfallverordnung:

https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/BJNR089600017.html

